

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00014 vom 2. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2010.00014

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00014 du 2 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2010.00014 del 2 dicembre 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG, in den seit 1. Januar 2008 gültigen Fassungen).

1.2 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt, wobei unter anderem das Vermögen und die Vermögenserträge berücksichtigt werden (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG), und dabei namentlich das am 1. Januar des Bezugsjahres tatsächlich vorhandene Vermögen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELV; Wolfgang Ernst/Thomas Gächter, SZS 2/2011 S. 149 f.).

Abweichend zu diesem Grundsatz sind sodann auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einkommen anzurechnen (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

1.3 Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die leistungsansprechende Person ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. Dabei sind diese Voraussetzungen nicht kumulativ, sondern alternativ zu verstehen (BGE 131 V 329 E. 4.2 ff. mit Hinweisen).

Wenn diese Voraussetzungen für die Annahme eines Verzichts nicht vorliegen, hat eine Vermögensanrechnung selbst dann nicht zu erfolgen, wenn die leistungsansprechende Person vor der Anmeldung zum Bezug der Ergänzungsleistungen über ihre Verhältnisse gelebt haben könnte. Das Ergänzungsleistungssystem bietet keine gesetzliche Handhabe dafür, eine wie auch immer geartete "Lebensführungskontrolle" vorzunehmen und danach zu fragen, ob die Gesuchstellende Person in der Vergangenheit im Rahmen einer "Normalitätsgrenze" gelebt hat, die im übrigen erst noch näher umschrieben werden müsste. Die Ergänzungsleistungsbehörden haben vielmehr von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen, dass ein Gesuchsteller nicht (mehr) über die notwendigen Mittel zur angemessenen Deckung des Existenzbedarfs verfügt, und nicht danach zu fragen, warum dem so ist (BGE 121 V 204 E. 4b mit Hinweisen).

1.4. Dass eine Vermögenshingabe gegen eine adäquate Gegenleistung oder aufgrund einer Rechtspflicht erfolgt ist, hat als anspruchsbegründende Tatsache die leistungsansprechende Person zu beweisen, wobei der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit massgebend ist (BGE 131 V 329; Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2009 8C_1039/2008 E. 2 mit Hinweisen). Demnach hat sie die Folgen allfälliger Beweislosigkeit zu tragen, und zwar in dem Sinne, dass sie sich das entzerrte restliche Vermögen sowie den darauf entfallenden Ertrag (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG) anrechnen lassen muss (BGE 121 V 204 E. 6a; AHI 1995 S. 167 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts vom 11. Oktober 2007 P 38/06 E. 3.3.1).

1.5. Art. 17a der Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) bestimmt, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- zu vermindern ist (Abs. 1). Der Wert des Vermögens ist im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3).

E. 2

2.1. Die Beschwerdegegnerin ermittelte vorerst folgendes Verzichtsvermögen (Urk. 2 S. 2 unten):

ausbezahlte
Freizügigkeitsleistung
Fr. 288'823.05

./. Vermögensstand per Dezember
2008
Fr. 4'084.--

= verbrauchtes Vermögen
Fr. 284'739.05

./. Verminderung gemäss Art. 17a ELV für 2 Jahre
Fr. 20'000.--

= Verzichtsvermögen
Fr. 264'739.--

./. Freibetrag
Fr. 25'000.--

= anrechenbares
Verzichtsvermögen
Fr. 243'823.--

Die Beschwerdegegnerin ging dabei davon aus, die Beschwerdeführerin könne nicht belegen, dass sie das am 12. September 2005 ausbezahlte Freizügigkeitskapital für adäquate Gegenleistungen verbraucht habe. Deshalb sei Vermögensverzicht anzunehmen (Urk. 2 S. 2 f.). Selbst wenn die Beschwerdeführerin die Freizügigkeitsleistung bis im Dezember 2008, das heisst bis zum Beginn des Sozialhilfebezugs, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verbraucht hätte, wäre hiefür - ausgehend von der Bedarfsrechnung der Ergänzungsleistungen

mit jährlichen Ausgaben von Fr. 35'802.-- (vgl. Urk. 10/76/3) - nur ein Vermögensverbrauch von Fr. 116'356.-- gerechtfertigt. Es würde somit weiterhin ein Einnahmenüberschuss resultieren (Urk. 2 S. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund der mit der Beschwerde aufgelegten Unterlagen (Urk. 4/1-49) führte die Beschwerdegegnerin vernehmlassungsweise im Detail aus, welche weiteren Ausgaben, hochgerechnet auf die fraglichen 39 Monate, im Gesamtbetrag von Fr. 171'839.-- sie anerkannte (Urk. 9 S. 4 f.). Dementsprechend ermittelte sie nunmehr ein anrechenbares Verzichtsvermögen von Fr. 112'900.-- (Fr. 284'739.-- ./ Fr. 171'839.--).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt darauf berechnete die Beschwerdegegnerin in den pendente lite erlassenen Verfügungen den Leistungsanspruch (Urk. 10/92).

2.2 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin vertrat hingegen die Auffassung, es sei gar kein Verzichtsvermögen anzurechnen. Sie habe sich im Sommer 2005 selbständig gemacht. Für den Aufbau ihres Schreibbüros wie auch für ihren Lebensunterhalt seien erhebliche Kosten angefallen. Sie habe zudem eine Steuer von Fr. 19'381.70 für den Bezug der Freizeigigkeitsleistung bezahlen und den Bankkredit von Fr. 43'138.65 zurückzahlen müssen (Urk. 1 S. 3 und S. 6). Für die Bemessung des Lebensunterhalts könne nicht einfach von den tiefen Ansätzen der Ergänzungsleistungen ausgegangen werden. Sie habe vor der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit rund Fr. 6'600.-- netto im Monat verdient und schon damals Konsumausgaben in dieser Höhe gehabt (Urk. 1 S. 6) beziehungsweise mehr ausgegeben als eingenommen (Urk. 14 S. 2). Ab September 2005 habe sie monatliche Konsumausgaben von Fr. 6'500.-- (2005), Fr. 7'000.-- (2006), Fr. 5'900.-- (2007) respektive Fr. 5'300.-- (2008) gehabt; auf diese Weise habe sie Fr. 245'600.-- ihres Vermögens verzehrt (Urk. 1 S. 7; vgl. auch Aufstellung der Beschwerdeführerin in Urk. 4/25).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ihr Kapital sei bis auf Fr. 4'048.-- aufgebraucht worden, so dass sie für die Zeit von Dezember 2008 bis August 2009, das heisst bis zur Ausrichtung der Altersrente, Sozialhilfe im Betrag von rund Fr. 24'000.-- habe beziehen müssen (Urk. 1 S. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Vermögensverbrauch für den Lebensunterhalt sei bis September 2009 zu berücksichtigen und nicht bloss bis Dezember 2008 (Urk. 1 S. 5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Stellungnahme vom 4. Juni 2010 kritisierte sie die von der Beschwerdegegnerin vernehmlassungsweise berücksichtigten respektive ausser Acht gelassenen Ausgaben im Einzelnen und rügte darüber hinaus zur Hauptsache, die angerechneten Lebenshaltungskosten seien zu tief (Urk. 14 S. 4). Weiter seien die Sozialhilfeleistungen in die Leistungsberechnung miteinzubeziehen (Urk. 14 S. 5). In Bezug auf die Ausgaben in Z.____ anerkannte sie, dass es sich dabei um eine Schenkung an den Sohn und somit um Verzichtsvermögen handle (Urk. 14 S. 3).

2.3 Ä Ä Ä Ä Mit Blick auf den Streitgegenstand und namentlich die pendente lite erlassenen Verfügungen vom 15. April 2010 (Urk. 10/92) sowie dem daraufhin gestellten Antrag der Beschwerdegegnerin um Abschreibung des Verfahrens in Folge Gegenstandslosigkeit (Urk. 9) ist Folgendes zu bemerken.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so

der Anspruch auf Zusatzleistungen erst am 1. September 2009 entstanden ist und damit der Vermögenverbrauch bis zu diesem Zeitpunkt hätte berücksichtigt werden müssen (Urk. 1 S. 5 Ziff. 2.3).

Für die Berechnung der Zusatzleistungen ist gemäss Art. 23 Abs. 1 ELV in der Regel das am 1. Januar eines Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend. Kann die Rentnerin bei einer Neuanschreibung glaubhaft machen, dass ein wesentlich geringeres Vermögen vorhanden ist, so ist auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen (Art. 23 Abs. 4 ELV; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage 2009, S. 166 f.; Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, Rz 7004).

Angesichts des Leistungsbeginns am 1. September 2009 hat die Beschwerdegegnerin somit im Grundsatz zu Recht das Vermögen respektive das Verzichtvermögen am 1. Januar 2009 erhoben, was in der Folge zu prüfen ist. Erst hernach wird zu beurteilen sein, ob die Beschwerdeführerin auf den 1. September 2009 ein wesentlich geringeres Vermögen glaubhaft machen konnte, welche Frage die Beschwerdegegnerin gar nicht aufwarf.

3.2 Nach der Auszahlung der Pensionskassenleistung von Fr. 288'823.-- am 12. September 2005 betrug der Saldo des Privatkontos Fr. 276'751.10 (Urk. 4/29), da das Konto zu jenem Zeitpunkt einen Negativsaldo von Fr. 12'071.95 auswies (vgl. Kontoauszug, Urk. 4/29).

3.3 Den für die Zeit ab 1. Januar 2005 aufgelegten Auszügen aus dem Privatkonto (___; Urk. 4/26-29) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin wenigstens seit der Auszahlung der Pensionskassenleistung am 12. September 2005 (Urk. 4/29) von diesem Konto jeweils mittels Zahlungsaufträgen ihre Rechnungen bezahlte und auch ihre Kreditkarten (GE Capital Bank, Amex bzw. American Express, Swisscard AECS) sowie die Zahlungen mit der EC-Karte deckte. Zudem bezog sie mit der EC- und den Kreditkarten Bargeld. Dazu sind weitere Ausgaben ersichtlich, welche die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung im Detail auflistete und dargetan, welche sie nicht anerkannte (Urk. 9 S. 2 f.). Darunter fielen - nebst der seitens der Beschwerdeführerin als Verzichtvermögen anerkannten Ausgabe von Fr. 518.95 in Z. ___ (vgl. vorstehend E. 2.4) - insbesondere:

- Bargeldbezüge (vgl. im Folgenden E. 3.4-5)
- Rückzahlung Privatkredit (vgl. im Folgenden E. 3.6)
- Kreditkartenzahlungen (Amex, GE Capital Bank, Swisscard AECS; vgl. im Folgenden E. 3.7)
- Zahlung Studentmove (vgl. im Folgenden E. 3.8).

3.4 Hinsichtlich der Bargeldbezüge, worunter auch der von der Beschwerdegegnerin erwähnte Eurobezug vom 15. Mai 2006 von Fr. 476.20 zu begreifen ist (vgl. Urk. 4/28 und Urk. 9 S. 3), ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin über die Verwendung des Bargeldes keine beweisrechtlich hinreichenden Belege beizubringen vermochte. Namentlich ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin neben den monatlich nicht unerheblichen Bezügen über Kredit- und EC-Karten grössere Beträge bar vom Konto abhob, ohne dass über die Verwendung dieses Bargeldes Quittungen vorgelegt worden wären.

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe bereits während der Zeit ihrer Anstellung, mithin vor Auszahlung der Pensionskassenleistung, hohe Lebenshaltungskosten gehabt und teilweise mehr ausgegeben, als sie verdiente, vermögen für sich allein nicht zu belegen, dass sie für die Barbezüge adäquate Gegenleistungen empfangen hätte. Dies ist zwar möglich, doch erscheint es nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass sie neben den nicht unerheblichen Kartenauslagen auch noch Bargeld in der hier ausgewiesenen Höhe für die Lebenshaltung verbraucht hat. Mangels konkreter Angaben und mangels Nachweises über Verwendungszweck und -zeitpunkt kann das in bar bezogene Vermögen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Ausgabe zugeordnet werden, so dass die hierfür empfangenen Gegenleistungen nicht bewiesen sind.

Die Beschwerdeführerin muss sich demnach die Barbezüge mangels rechtsgültiger Auslagenbelege als Verzichtvermögen anrechnen lassen.

3.5 Dabei handelt es sich um die folgenden Bargeldbezüge, welche aufgrund der Auszüge des Privatkontos (____) für die Zeit ab Auszahlung der Pensionskassenleistung getätigt wurden (Urk. 4/26-29):

16.09.05	Fr.	6'200.--
03.10.05	Fr.	2'000.--
27.10.05	Fr.	300.--
03.11.05		nicht berücksichtigt, da am 10.11.05 wieder einbezahlt
21.11.05	Fr.	500.--
09.12.05	Fr.	500.--
13.12.05	Fr.	500.--
16.12.05	Fr.	400.--
21.12.05	Fr.	400.--
Total 2005	Fr.	10'800.--
Januar 06	Fr.	1'900.--
Februar 06	Fr.	1'800.--
März 06	Fr.	1'500.--
April 06	Fr.	900.--
Mai 06	Fr.	1'676.20 (inkl. Eurobezug vom 15.05.06)
Juni 06	Fr.	1'000.--
Juli 06	Fr.	2'500.--
August 06	Fr.	1'100.--
September 06	Fr.	1'850.--

Oktober 06 700.--
 November 06 1'050.--
 Dezember 06 2'450.--
 Total 2006 18'426.20
 Januar 07 1'100.--
 Februar 07 1'400.--
 März 07 1'900.--
 April 07 1'200.--
 Mai 07 2'000.--
 Juni 07 1'350.--
 Juli 07 1'900.--
 August 07 1'200.--
 September 07 1'500.--
 Oktober 07 1'150.--
 November 07 1'300.--
 Dezember 07 1'500.--
 Total 2007 17'500.--
 Januar 08 950.--
 Februar 08 900.--
 März 08 900.--
 April 08 900.--
 Mai 08 1'400.--
 Juni 08 800.--
 Juli 08 1'500.--
 August 08 900.--
 (Auszug fehlt; aufgrund Saldi und Vormonate je
 September 08 800.-- zusätzlich
 Fr. 500.-- f¹/₄r August/September)
 Oktober 08 600.--
 November 08 800.-- (Auszug fehlt;
 aufgrund Saldi und Vormonate je
 Dezember 08 800.-- zusätzlich
 Fr. 500.-- f¹/₄r November /Dezember)
 Total 2008 11'250.--

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus den Bargeldbezüge resultiert zusammengefasst ein Verzichtvermögen in der Höhe von Fr. 10'800.-- (2005), Fr. 18'426.20 (2006) + Fr. 17'500.-- (2007) + Fr. 11'250.-- (2008), mithin insgesamt Fr. 57'976.20.

3.6 Ä Ä Ä Ä Betreffend die Rückzahlungen des Privatkredits stellte sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, es sei unbelegt geblieben, wofür der Kredit aufgenommen worden sei. Deshalb seien die entsprechenden Rückzahlungen, die sie auf Fr. 1'300.--, Fr. 1'000.-- und einmal Fr. 500.-- quantifizierte, nicht als Ausgabe zu berücksichtigen (Urk. 9 S. 2 unten).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus den Kontoauszügen geht hervor, dass die Beschwerdeführerin am 21. Oktober 2005 ein neues Privatkonto (___) eröffnete. Diesem Konto wurden am 4. November 2005 Fr. 43'138.65 belastet und als Zahlungsgrund Rückzahlung Barkredit angegeben (Urk. 4/30). In der Folge leistete die Beschwerdeführerin regelmässige Rückzahlungen, welche jeweils ihrem Privatkonto (___) belastet wurden. Am 26. Mai 2008 deckte die Beschwerdeführerin den dannzumal noch ausstehenden Saldo von Fr. 24'739.-- und saldierte das Konto (Urk. 4/30 S. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ebenfalls am 21. Oktober 2005 eröffnete die Beschwerdeführerin zudem ein Sparkonto (___). Am 20. Oktober wurden diesem Konto - jeweils zu Lasten des Privatkontos (___) - Fr. 100'000.--, am 4. März 2008 Fr. 40'000.-- und am 13. Mai 2008 Fr. 15'000.-- gutgeschrieben (Urk. 4/31). Umgekehrt wurden dem Sparkonto in der Zeit ab 3. April 2006 verschiedene Umbuchungen zu Gunsten des Privatkontos belastet; darunter fallen namentlich auch die beiden mit Rückzahlungsauftrag X. ___ benannten Belastungen vom 3. April 2006 (Fr. 30'000.--) und vom 18. September 2006 (Fr. 10'000.--), wie den jeweiligen Gutschriften auf dem Privatkonto zu entnehmen ist (Urk. 4/28). Am 26. Mai 2008 wurden Fr. 24'739.-- zur Saldierung des Privatkontos (___) verwendet und nach dem Barbezug der verbliebenen Fr. 335.25 das Konto am 20. Oktober 2008 geschlossen (Urk. 4/31).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieser Barbezug von Fr. 335.25 fällt wie die übrigen Barbezüge ins Verzichtvermögen (vgl. vorstehend E. 3.4-5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die übrigen Bewegungen auf dem Sparkonto sind aus dem eigenen Vermögen finanziert und unter dem Blickwinkel des Verzichtvermögens unbeachtlich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Gleiche gilt in Bezug auf den Kauf und Verkauf der Wertschriften, welche Geschäfte jeweils über das Privatkonto (___) abgewickelt und von der Beschwerdegegnerin in der Bedarfsrechnung korrekt berücksichtigt wurden (vgl. Urk. 9 S. 3 oben).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Damit steht fest, dass der am 21. Oktober 2005 aufgenommene Privatkredit von Fr. 43'138.65 (___) aus dem von der Freizüchtigkeitsleistung alimentierten Guthaben der Beschwerdeführerin wieder gedeckt wurde, was diese auch geltend machte (Urk. 1 S. 5 unten und S. 6 Mitte). Ihr ist auch beizupflichten (Urk. 14 S. 3 oben), dass sämtliche Rückzahlungen in Erfüllung einer Rechtspflicht, nämlich den Pflichten des zu Grunde liegenden Kreditrahmenvertrages (Urk. 4/30 in fine), erfolgt sind.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Betreffend die Verwendung der ursprünglichen Kreditsumme von Fr. 43'138.65 ist dem Kontoauszug der GE Money Bank AG vom 15. Juni 2010 zu entnehmen, dass dieser Betrag am 4. November 2005 zur teilweisen Tilgung der dortigen

Schuld verwendet wurde (Urk. 17/1). Entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin kann deshalb nicht gesagt werden, es sei unklar, wofür der Privatkredit verwendet wurde. Vielmehr ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung der GE Money Bank AG über Fr. 50'000.-- schuldete (Urk. 17/1). Den dieser Schuld zu Grunde liegenden Kreditvertrag schloss sie bereits im Jahr 2000 ab (Urk. 17/11) und die Beschwerdeführerin hat belegt, dass die Kreditlimite in der Folge wiederholt angepasst wurde (Urk. 17/3-10). Ihre Behauptung, das frühere Erwerbseinkommen habe zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten nie ausgereicht, kann angesichts dieser Aktenlage nicht von der Hand gewiesen werden. Jedenfalls kann in Anbetracht der im Zeitpunkt des Vermögenszugangs schon seit Jahren bestehenden Kreditlimiten in deren Rückzahlung aus der Freizügigkeitsleistung keine Verzichtshandlung erblickt werden.

3.7. Die Beschwerdeführerin liess sodann die über die verschiedenen Kreditkarten (Amex, GE Capital Bank und Swissscard) getätigten Ausgaben ausser Acht, da aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, ob den entsprechenden Auslagen eine adäquate Gegenleistung gegenüberstehe (Urk. 9 S. 3 f.).

Der Beschwerdeführerin ist zwar beizupflichten, dass nicht belegt ist, dass mittels den vernehmlassungsweise im Einzelnen genannten Kreditkarten-Belastungen empfangene Gegenleistungen bezahlt wurden. Doch ist ihr entgegen zu halten, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Kreditkarte gerade dazu dient, bezogene Leistungen oder Waren bargeldlos zu begleichen. Es ist deshalb als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt zu erachten, dass auch die Beschwerdeführerin die Kreditkarten zur Bezahlung von bezogenen Leistungen eingesetzt hat, womit die entsprechenden Ausgaben zu Unrecht als Verzichtsvermögen betrachtet wurden.

3.8. Von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht mehr beanstandet wurde die als Schenkung und somit als Verzichtsvermögen qualifizierte Ausgabe von Fr. 320.60 für Studentmove (Urk. 4/27, Zahlung vom 5. September 2007), ist sie doch in der fraglichen Zeit nicht umgezogen.

E. 4

4.1. Zusammengefasst resultieren demnach folgende Verzichtsvermögen:

2005 Fr. 11'318.95 (= Fr. 10'800.-- + Fr. 518.95)

2006 Fr. 18'426.20

2007 Fr. 17'820.60 (= Fr. 17'500.-- + Fr. 320.60)

2008 Fr. 11'585.25 (= Fr. 11'250.-- + Fr. 335.25)

Total Fr. 59'151.--

4.2. Nach Artikel 17a ELV ist für die EL-Berechnung der Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.-- Franken zu vermindern. Der anzurechnende Betrag von Verzichtsvermögen vermindert sich dabei ab Januar des zweiten Jahres nach der Verzichtshandlung jährlich um Fr. 10'000.--.

Pro Jahr kann nur einmal Fr. 10'000.-- abgezogen werden. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so wird daher nicht jeder Betrag des

entwässerten Vermögenswertes gesondert vermindert (Rz 2064.5-7 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung; Carigiet/Koch, a.a.O., S. 176).

Î Î Î Î Î Î Î Î Î In Anbetracht des erstmaligen Vermögensverzichts im Jahr 2005 und des Anspruchsbeginns im September 2009 ist demnach das anzurechnende Verichtsvermögen per 1. Januar 2009 auf Fr. 29'151.-- (Fr. 59'151.-- ./ Fr. 10'000.-- ./ Fr. 10'000.-- ./ Fr. 10'000.--) zu amortisieren.

Î Î Î Î Î Î Î Î Î Es wird Sache der Beschwerdegegnerin sein, den Ergänzungsleistungsanspruch ab 1. September 2009 der Beschwerdeführerin auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages von Fr. 25'000.-- (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG in der bis 31. Dezember 2010 gültigen Fassung) neu zu berechnen.

Î Î Î Î Î Î Î Î Î Eine Verminderung des Vermögens ist bis 1. September 2009 nicht ausgewiesen, bezog doch die Beschwerdeführerin ab Dezember 2008 Leistungen der Sozialhilfe und konnte nach eigenen Angaben kein Vermögen verzehren (Urk. 14 S. 5 unten). Î Î Î Î

4.3 Î Î Î Î Nach dem Gesagten ist damit der angefochtene Einspracheentscheid in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Leistungsanspruch gemäss diesen Erwägungen neu berechne und darüber neu verführe.

E. 5

5.1 Î Î Î Î Das Gerichtsverfahren im Bereich der Zusatzleistungen ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Î Î Î Î Î Î Î Î Î Der Antrag der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Prozessführung (Urk. 1 S. 1 unten) erweist sich daher als gegenstandslos.

5.2 Î Î Î Î Die durch eine Institution der öffentlichen Sozialhilfe vertretene obsiegende Beschwerdeführerin hat gemäss ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Parteientschädigung (BGE 135 V 477 f. E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 126 V 11 f.).

Î Î Î Î Î Î Î Î Î Der entsprechende Antrag der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 1 unten) ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Î Î Î Î Î Î Î Î In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 12. Januar 2010 aufgehoben, und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie den Anspruch auf Zusatzleistungen mit Wirkung ab 1. September 2009 im Sinne der Erwägungen und ausgehend von einem Verichtsvermögen von Fr. 29'151.-- neu prüfe und darüber neu verführe.

2. Î Î Î Î Î Î Î Î Das Verfahren ist kostenlos.

3. Î Î Î Î Î Î Î Î Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Î Î Î Î Î Î Î Î Zustellung gegen Empfangsschein an:

